

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

45. Jahrgang – Nr. 5 – 28. März 2002 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Ost
- Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 22. März 2002
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 22. März 2002
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallsorgung in der Stadt Münster - Abfallsatzung -
- Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung - Gewässergebührensatzung (GGs) vom 22. März 2002
- Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen in der Stadt Münster sowie zum Schutze des Stadtgebietes vor Verunreinigungen (Straßen- und Anlagenordnung) vom 22. März 2002
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass des "Hiltruper Frühlingsfestes" in Münster-Hiltrup am 13./14.4.2002 vom 22. März 2002
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 424: Hiltrup - Bahnhofsbereich (Max-Winkelmann-Straße / Glasuritstraße / Marktallee / Bahnlinie Münster-Hamm)
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 450: Dechaneiviertel - südlich der Warendorfer Straße zwischen Stiftsstraße und Dortmund-Ems-Kanal

- Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung baulicher Anlagen und zur Erhaltung der Eigenart des Dechaneiviertels (Erhaltungssatzung) vom 26. März 2002
- Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269: Hiltrup - Westfalenstraße / Amelsbürener Straße / Theodor-Storm-Straße / Albertsheide / Burgwall
- Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 380: St. Mauritz - Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / nördlich Königsberger Straße
- Offenlegung des Entwurfes der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 434: Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 455: Annette-Allee
- Sitzungen der Sparkassenzweckverbandssammlungen am 17.4.2002
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Sprakel
- Bekanntgabe der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH - Preisänderung
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH - Preisänderung für die Fernwärmeversorgung
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH - Preisänderung für die Versorgung mit Fernwärme

Öffentliche Bekanntmachungen

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Ost

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Ost ist Herr Robert Ammann (GRÜNE) ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste (Listenvorschlag) ist Herr Manfred Kehr, Dodostraße 2, 48145 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.6.1998 (GV. NRW S. 454/S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NRW. S. 412), - KWahlG - habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 13.3.2002 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären. Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 19. März 2002

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister als Wahlleiter
Dr. Berthold Tillmann

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 22. März 2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV. NW, S. 245) hat der Rat der Stadt Münster am 20.3.2002 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

Artikel I

§ 19 (Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen) wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 2 Ziffer 2 entfallen die Worte "...Beschluss über den Entwurf und ...".

Artikel II

(Inkrafttreten)

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. März 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 22. März 2002

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 20.3.2002 aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV NW 2000, S. 245), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW 1999, S. 718), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 18.12.1991 wird wie folgt geändert:

In § 5, Satz 1, wird der Begriff "Zustellung" durch "Bekanntgabe" ersetzt.

Artikel 2

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Beitragsmaßnahmen in der Stadt Münster vom 18.12.1991 wird wie folgt neu gefasst:

Straßenart und -einrichtung	Anrechenbare Breite		Anteile der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und im Zusammenhang bebauten Ortsteilen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	2,50 m	Nicht vorgesehen	80 v. H.
c) Parkstreifen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn			
- bei Längsaufstellung	2,50 m	2,00 m	80 v. H.
- bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	5,00 m	5,00 m	80 v. H.
d) Gehweg	2,50 m	2,50 m	80 v. H.
e) Gemeinsamer Geh- und Radweg	3,00 m	3,00 m	80 v. H.
f) Beleuchtung und Straßenentwässerung			80 v. H.
g) Grünstreifen	2,50 m	2,50 m	80 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	2,50 m	2,50 m	60 v. H.
c) Parkstreifen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn			
- bei Längsaufstellung	2,50 m	2,00 m	80 v. H.
- bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	5,00 m	5,00 m	80 v. H.
d) Gehweg	2,50 m	2,50 m	80 v. H.
e) Gemeinsamer Geh- und Radweg	3,00 m	3,00 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Straßenentwässerung			70 v. H.
g) Grünstreifen	2,50 m	2,50 m	70 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	2,50 m	2,50 m	40 v. H.
c) Parkstreifen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn			
- bei Längsaufstellung	2,50 m	2,00 m	80 v. H.
- bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	5,00 m	5,00 m	80 v. H.
d) Gehweg	2,50 m	2,50 m	80 v. H.
e) Gemeinsamer Geh- und Radweg	3,00 m	3,00 m	60 v. H.

Straßenart und -einrichtung	Anrechenbare Breite		Anteile der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Bau- gebieten und im Zusammenhang be- bauten Ortsteilen	
f) Beleuchtung und Straßenentwässerung			60 v. H.
g) Grünstreifen	2,50 m	2,50 m	60 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	2,50 m	2,50m	70 v. H.
c) Parkstreifen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn			
– bei Längsaufstellung	2,50 m	2,00 m	80 v. H.
– bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	5,00 m	5,00 m	80 v. H.
d) Gehweg	6,00 m	6,00 m	80 v. H.
e) Gemeinsamer Geh- und Radweg	6,00 m	6,00 m	75 v. H.
f) Beleuchtung und Straßenentwässerung			75 v. H.
g) Grünstreifen	2,50 m	2,50 m	75 v. H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Straßenentwässerung	9,00 m	9,00 m	80 v. H.
6. Selbstständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Entwässerung	3,00 m	3,00 m	80 v. H.
7. Selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege einschl. Beleuchtung und Entwässerung	5,50 m	5,50 m	80 v. H.
8. Verkehrsberuhigte Bereiche einschl. Radwege, Begrünung, Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	16,00 m	16,00 m	80 v. H.
9. Für Plätze, die keine verkehrs- beruhigten Bereiche sind, gel- ten die anrechenbaren Breiten und Anteilssätze wie bei Straßen und Wegen			
10. Fußgängerstraßen einschl. Beleuchtung und Entwässerung	9,00 m	9,00 m	80 v. H.
Artikel 3			
Diese Satzung tritt am 1.4.2002 in Kraft.			
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.			
Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:			
§ 7 Abs. 6 Satz 1			
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn			
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,			
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,			
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder			

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. März 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster - Abfallsatzung -

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 20.3.2002 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8, 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.9.1994 (BGBl. I, S. 2705) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) vom 12.12.1996 (Amtsblatt 1996, S. 169), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2001 (Amtsblatt 2001, S. 190), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt betreibt folgende Abfallentsorgungsanlagen:

1. Zentraldeponie II, Zum Heidehof 81
2. Kompostierungsanlage für Grünabfälle, Zum Heidehof 83
3. Sortieranlage für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Sperrmüll, Zum Heidehof 87
4. Bioabfallvergärungsanlage, Zum Heidehof 85

2. § 17 Abs. 3 entfällt ersatzlos; Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

3. § 17 Abs. 5 (bisher Absatz 6) wird wie folgt neu gefasst:

(5) Asbesthaltige Abfälle sind getrennt an der Zentraldeponie II anzuliefern.

4. § 23 Abs. 1 Ziff. 4 wird wie folgt neu gefasst:

4. entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Abfall- / Wertstoffsäcke oder Abfallbehälter vorzeitig zur Abfuhr bereitstellt oder Abfallbehälter nach der Entleerung nicht ohne Verzug von

der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.

5. Anlage 1 zur Abfallsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Annahmekatalog für Abfälle zur Beseitigung am Entsorgungszentrum Münster

EAK-

Nummer Abfallbezeichnung

01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05 *	ölbaltige Bohrschlämme und -abfälle

01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 10	Metallabfälle
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)

04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14 *	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
06 13 03	Industrieruß
06 13 04 *	Abfälle aus der (1)Asbestverarbeitung
06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

07 02 13	Kunststoffabfälle
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben
08 03 17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form

10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	andere Teilchen und Staub

10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)

10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der (1) Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette

12 01 14 *	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 20 *	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03 *	Schlämme aus Einlaufschächten
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackung
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11 *	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage

	von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altreifen	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	17 02	Holz, Glas und Kunststoff	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
16 05 06 *	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	17 02 01	Holz	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe (1)
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	17 02 02	Glas	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	17 02 03	Kunststoff	17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	17 03 01 *	kohlenteeerhaltige Bitumengemische	17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	17 03 03 *	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	17 04	Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	17 04 02	Aluminium	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
17 01 01	Beton	17 04 05	Eisen und Stahl	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
17 01 02	Ziegel	17 04 06	Zinn	18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	17 04 07	gemischte Metalle	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
		17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
		17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
		17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
		17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
		17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		
		17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		
		17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		
		17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		
		17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
		17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest (1) enthält		

18 01 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 08	Medikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11 *	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Aus-

19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01 *	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

Erläuterungen:

* besonders überwachungsbedürftige Abfälle

(1) Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle", eingeführt mit RdErl. vom 24.11.1995 (MBL NW S. 178) - in der jeweils gültigen Fassung - sind einzuhalten.

a.n.g. anders nicht genannt

EAK Europäischer Abfallkatalog

Artikel 2

Diese Satzung tritt am ___ in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. März 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Redaktioneller Hinweis: "Gemäß § 7 Abs. IV Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen treten Satzungen, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung (Veröffentlichung im Amtsblatt) in Kraft."

Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung - Gewässergebührensatzung (GGS) vom 22. März 2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Form der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW Seite 124), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1996 (GV NRW, Seite 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV NRW, Seite 586) und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV NRW, Seite 439) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 20.3.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Unterhaltungspflicht

Auf dem Gebiet der Stadt Münster wird die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch die Stadt Münster und die Unterhaltungsverbände "Amelsbüren-Hiltrup", "Havixbeck-Roxel", "St. Mauritz-Altenberge", "Obere Stever", "Münster Süd-Ost" und dem Wasser- und Bodenverband "Wöstenbach" erfüllt.

§ 2 Umlage des Unterhaltungsaufwandes

(1) Die Unterhaltungsverbände legen den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand nach § 92 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LWG innerhalb ihres Gebietes auf die Erschwerer (z. B. Abwassereinleiter) und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet um.

(2) Der danach von der Stadt Münster an die Unterhaltsverbände zu zahlende Betrag und der der Stadt Münster selbst aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehende Aufwand wird für das jeweilige Unterhaltungsgebiet gem. § 92 Abs. 1 Sätze 1, 3 - 5 LWG auf die Eigentümer der im Stadtgebiet Münster gelegenen Grundstücke (seitliches Einzugsgebiet) als Gebühr nach den §§ 6 und 7 des KAG umgelegt.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig ist der wirtschaftliche Eigentümer des Grundstückes i. S. v. § 39 Abs. 2 Abgabeordnung (AO 1977). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht an einem Grundstück übertragen, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Eigentümer.

(3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

(4) Der Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(5) Veränderungen der Grundstücksfläche und der Nutzung hat der Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Gebührenmaßstab ist die Größe der Grundstücksfläche in Hektar und die Art ihrer Nutzung, ausgedrückt durch den Abflussbeiwert.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an den gemittelten Abflussbeiwerten der Grundstücksflächen. Der Abflussbeiwert ist das Verhältnis vom Niederschlagsabfluss in ein Gewässer zu dem Niederschlag.

2.1 Der gemittelte Abflussbeiwert beträgt bei

- versiegelten Flächen (bebaute Grundstücke, Verkehrsflächen, Betriebsflächen und ähnlich befestigte Flächen)	60 %
- Waldflächen	3 %
- übrige Flächen (z. B. Acker-, Wiesen-, Brachflächen etc.)	6 %

2.2 Entsprechend dem in Ziffer 2.1 genannten Umfang der Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich die Höhe der Gewässergebühr. Danach beträgt die zu zahlende Gebühr bei

- versiegelten Flächen	100 %
- Waldflächen	5 %
- übrigen Flächen	10 %

des Gebührentarifs pro ha.

Gewässerflächen im Sinne von § 1 Wasserhaushaltsgesetz und § 1 Landeswassergesetz werden nicht veranlagt.

(3) Für jedes Unterhaltungsgebiet werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Dabei werden wegen §§ 7 Abs. 1, 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 KAG in den Gebieten der Unterhaltungsverbände und der Wasser- und Bodenverbände die von der Stadt nach § 92 Abs. 2 LWG zu zahlenden Beträge umgelegt. Darüber hinaus werden im Unterhaltungsgebiet der Stadt nach § 92 Abs. 1 LWG i. V. m. § 6 KAG die Unterhaltungskosten und die anteiligen Verwaltungskosten umgelegt.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die für das Veranlagungsjahr zu entrichtenden Gebühren werden im Folgejahr fällig.

(2) Die zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(3) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.8. fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren nach dieser Satzung sowie für die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zusätzlich des Jahresbetrages der Grundsteuer 15 € nicht übersteigt.

(4) Je zur Hälfte am 15.2. und 15.8. wird der Jahresbetrag fällig, wenn die in Abs. 3 bezeichneten Gebühren und Grundsteuer insgesamt 30 € nicht übersteigen.

(5) Der gesamte Jahresbetrag wird am 1.7. fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städtischen Abgaben fällig werden.

(6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Abs. 2 zu entrichtende Vierteljahresrate sowie die nach Abs. 4 zu entrichtende Halbjahresrate innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 3 und 5 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.8. bzw. 1.7. des Jahres erstmals entstanden ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am __ in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. März 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Gebührentarif zur Gewässergebührensatzung der Stadt Münster vom 22. März 2002

Unterhaltungsbereich	€/ha
1. Unterhaltungsverband "Amelsbüren-Hiltrup"	
2. Unterhaltungsverband "Havixbeck-Roxel"	
3. Unterhaltungsverband "St. Mauritz-Altenberge"	
4. Unterhaltungsverband "Obere Stever"	
5. Unterhaltungsverband "Münster Süd-Ost"	
6. Wasser- und Bodenverband "Wöstenbach"	
7. Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	

Redaktioneller Hinweis: "Gemäß § 7 Abs. IV Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen treten Satzungen, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung (Veröffentlichung im Amtsblatt) in Kraft."

Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen in der Stadt Münster sowie zum Schutze des Stadtgebietes vor Verunreinigungen (Straßen- und Anlagenordnung) vom 22. März 2002

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 20.3.2002 folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen in der Stadt Münster sowie zum Schutze des Stadtgebietes vor Verunreinigungen (Straßen- und Anlagenordnung) vom 1.6.1995 (Amtsblatt der Stadt Münster 1995 S. 64) beschlossen:

§ 12 Abs. 1 wird um Buchstabe c) wie folgt ergänzt:

c) sich so zu verhalten, dass andere Personen in der Benutzung der Straßen und Anlagen mehr als nur geringfügig behindert oder belästigt werden, z. B. durch störendes Lagern, aggressives Betteln oder durch Alkoholgenuss bedingte Störungen.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. März 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass des "Hiltruper Frühlingsfestes" in Münster-Hiltrup am 13./14.4.2002 vom 22. März 2002

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit Nr. 4.6.4. des Teils III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.1.2000 (GV. NW. S. 54/SGV. NW. 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV. NW. S. 870), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 20.3.2002 für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, den 14.4.2002, dürfen während des "Hiltruper Frühlingsfestes" die Verkaufsstellen im Ortsteil Münster-Hiltrup über die allgemeine Ladenschlusszeit hinaus von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verkaufsstellen, die an dem verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen, haben ihre Ladenlokale am Samstag, den 13.4.2002, um 14.00 Uhr zu schließen.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. März 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 424: Hiltrup - Bahnhofsbereich (Max-Winkelmann-Straße / Glasuritstraße / Marktallee / Bahnlinie Münster-Hamm)

Der vom Rat der Stadt Münster am 20. 3. 2002 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 424 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 424 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

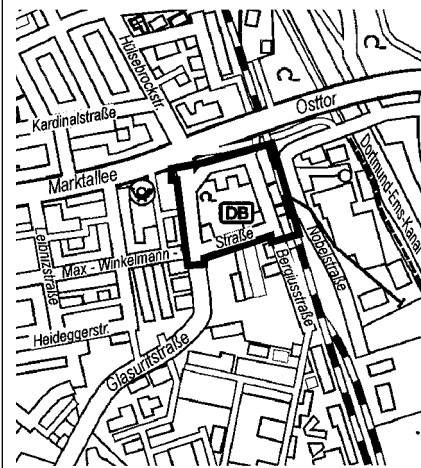
Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 424 treten die Bebauungspläne HI 3a: Hiltrup - Bahnhofstraße-, Nr. 256: Hiltrup - Marktallee / Kardinalstraße / Dortmund-Ems-Kanal / Westfalenstraße - Teilbereich II - Hansestraße und Nr. 420: Hiltrup - Marktallee / Glasuritstraße / Bergiusstraße - teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 424 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 424

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ord-

nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

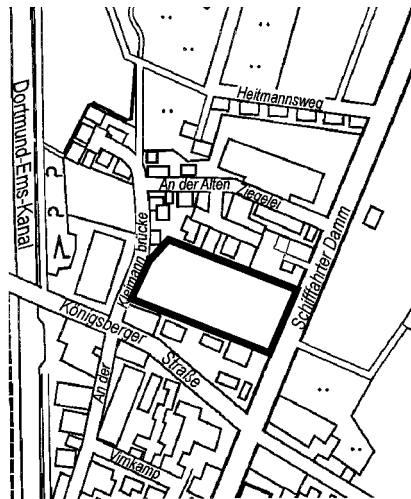
Münster, den 26. März 2002

Der Oberbürgermeister
I.V.

Bickeböller
Stadtkammerin

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 380: St. Mauritz - Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / nördlich Königsberger Straße

Die vom Rat der Stadt Münster am 20. 3. 2002 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 380 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 380

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 380 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 380 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 26. März 2002

Der Oberbürgermeister
I.V.

Bickeböller
Stadtkammerin

Offenlegung des Entwurfes der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 20. 3. 2002 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 120. Änderung des seit dem 9.5.1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 120. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 8.4. bis 8.5.2002 zur

Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen und Bauen kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Hilstrup, Patronatsstraße 20, und bei der Filiale der Sparkasse in Gremmendorf, Albersloher Weg 449 eingesehen werden.

Münster, den 26. März 2002

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtrat

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 434: Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 20. 3. 2002 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 434 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 178

Teil des Flurstücks 396

Flur 185

Flurstücke 70, 101, 112-114, 144, 153, 165, 171-173, 175, 177, 184, 186, 189-192, 194, 201, 202, 204-209, 211, 213, 214, 219-223, 226, 227, 240, 241, 261, 264

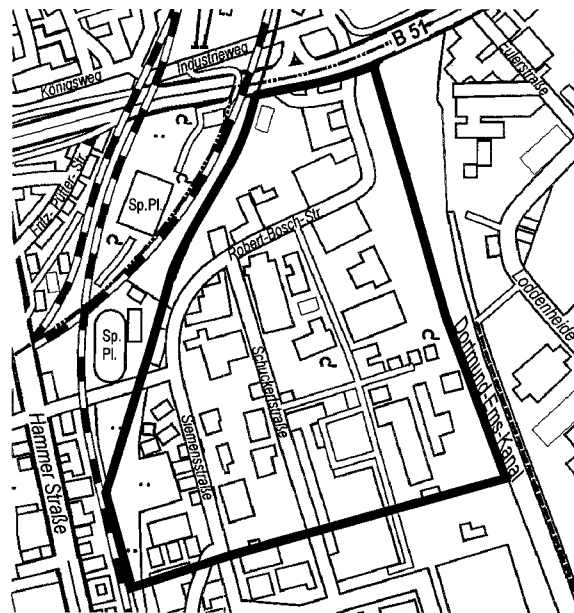
Teile der Flurstücke 271, 262

Flur 186

Flurstücke 108, 130, 143, 153, 155, 196, 221, 223, 225, 229, 230, 232, 234-236, 238-250, 252-255, 257-270, 272, 274, 276-296, 298-311, 316-319, 329-334, 335, 336, 337, 338

Die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit gem. "Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie" hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Der Bebauungsplan Nr. 434 erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 364: Robert-Bosch-Straße / Dortmund-Ems-Kanal / Siemensstraße. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 434 soll der Bebauungsplan Nr. 364 außer Kraft treten.



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 120. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 434 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 434 nebst Begründung liegt vom 8.4. bis 8.5.2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen und Bauen kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 434 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Hilstrup, Patronatsstraße 20, und bei der Filiale der Sparkasse in Gremmendorf, Albersloher Weg 449, eingesehen werden.

Münster, den 26. März 2002

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 455: Annette-Allee

Der Rat der Stadt Münster hat am 20. 3. 2002 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 455 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 19

Flurstücke 57, 58, 61- 70, 181, 209- 214, Teil des Flurstücks 239

Flur 206

Flurstücke 3-11,13, 21-23, 25, 26, 34, 35, 194, 233, 262, 265, 266, Teil des Flurstücks 297

Die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit gem. "Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie" hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 455 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 455 nebst Begründung liegt vom 8.4. bis 8.5.2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum

4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 5. Beschlussfassung über die Auszahlung des Jagdgeldes 2002/2003
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Verschiedenes
- Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.
Münster, im März 2002
Franz Schulze-Sprakel
Vorsitzender

Bekanntgabe der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH Preisänderung

Mit Wirkung vom 1. April 2002 gelten für die Fernwärmeversorgung folgende Preise in Euro.

Mengenpreis	Endpreis¹⁾	Cent/kWh
	Nettopreis	3,894 3,357
Jahresgrundpreis bis 10 kW	Endpreis¹⁾	Euro 277,02
	Nettopreis	238,81
Jedes weitere kW	Endpreis¹⁾	27,702
	Nettopreis	23,881
Heizwasserverluste	Endpreis¹⁾	Euro/m³ 8,42
	Nettopreis	7,26
Verrechnungspreise	Endpreis¹⁾	Euro/Jahr 98,01
Qn = bis 0,75 m ³ /h	Nettopreis	84,49
Qn = 1,5 bis 2,5 m ³ /h	Endpreis¹⁾	150,79
	Nettopreis	129,99
Qn = 3,5 bis 6,0 m ³ /h	Endpreis¹⁾	196,02
	Nettopreis	168,98
Qn = 10,0 m ³ /h	Endpreis¹⁾	294,03
	Nettopreis	253,47
Qn ≥ 15,0 m ³ /h	Endpreis¹⁾	392,05
	Nettopreis	337,97

¹⁾ Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“.

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.
Kundeninformation - Telefon 01 80/2 00 07 50 (6,14 Cent pro Gespräch).

Münster, im März 2002

Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH

Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung für die Fernwärmeversorgung

Mit Wirkung vom 1. April 2002 gelten für die Fernwärmeversorgung aus dem Heizkraftwerk Hafen folgende Preise in Euro.

Mengenpreis		Cent/kWh
	Endpreis¹⁾	3,894
	Nettopreis	3,357
Jahresgrundpreis bis 10 kW		Euro
	Endpreis¹⁾	277,02
	Nettopreis	238,81
Jedes weitere kW	Endpreis¹⁾	27,702
	Nettopreis	23,881
Heizwasserverluste		Euro/m³
	Endpreis¹⁾	8,42
	Nettopreis	7,26
Verrechnungspreise		Euro/Jahr
Qn = 0,6 bis 0,75 m ³ /h	Endpreis¹⁾	98,01
	Nettopreis	84,49
Qn = 1,5 bis 2,5 m ³ /h	Endpreis¹⁾	150,79
	Nettopreis	129,99
Qn = 3,0 bis 6,0 m ³ /h	Endpreis¹⁾	196,02
	Nettopreis	168,98
Qn = 10,0 m ³ /h	Endpreis¹⁾	294,03
	Nettopreis	253,47
Qn ≥ 15,0 m ³ /h	Endpreis¹⁾	392,05
	Nettopreis	337,97

¹⁾ Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“.

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.
Kundeninformation - Telefon 01 80/2 00 07 50 (6,14 Cent pro Gespräch).

Münster, im März 2002



Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung für die Versorgung mit Fernwärme

Mit Wirkung vom 1. April 2002 gelten für die Fernwärmeversorgung aus erdgasbetriebenen Heizzentralen mit Abrechnung über Heizkostenverteiler folgende Preise in Euro.

Mengenpreis		Cent/kWh
	Endpreis¹⁾	4,923
	Nettopreis	4,244
Jahresgrundpreis		Euro/kW
	Endpreis¹⁾	33,44
	Nettopreis	28,83
Heizwasserfehlmenge		Euro/m³
	Endpreis¹⁾	10,05
	Nettopreis	8,66
Verrechnungspreise		Euro/Jahr
Wärmezähler bis 1,5 m ³	Endpreis¹⁾	138,29
	Nettopreis	119,22
Wärmezähler bis 2,5 m ³	Endpreis¹⁾	222,62
	Nettopreis	191,91
Warmwasserzähler	Endpreis¹⁾	21,92
	Nettopreis	18,90
Elektronische Heizkostenverteiler		
	Endpreis¹⁾	13,15
	Nettopreis	11,34

1) Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“.

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.
Kundeninformation - Telefon 01 80/2 00 07 50 (6,14 Cent pro Gespräch).

Münster, im März 2002



Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22